

13239

Karl-Heinz Weidenhammer

Rechtsanwalt

Oberlandesgericht Stuttgart

Eing. 20.1.77 14.45h

Falkstraße 30

6000 Frankfurt/Main 90

Telefon 0611 - 70 29 42

Kto.: BfG Ffm. 1553 578 600

u. 2552 702 300

RA Karl-Heinz Weidenhammer · Falkstraße 30 · 6000 Frankfurt/M. 90

Datum 20.1.77

An das
Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -
7000 Stuttgart 40

An die Strafsache . I. Baader u.a.
Mit: Jan - Cere Raspe

nehme ich zu der dienstlichen Erklärung ^{v. 20.1.77} des
Vors. Dr. Prinzling in Bezug auf den Befangen-
heitsantrag von RA. Künzel wie folgt

Sellung:

1) Der abgelehnte Vors. führt in seiner dienstlichen
Erklärung u.a. an, er habe sich noch längerer
Überlegung entschlossen, den Auftragskeller
wenigstens anlässlich der Hauptverhandlung
über die Grundlosigkeit seiner - des Auftrag-
skellers - sachlichen Bedenken aufzuklären,
aber auch, ihn darauf hinzuweisen, dass er -
der Auftragskeller - diese Bedenken bei größerer
Sorgfalt hätte vermeiden können.

Glaubhaftmachung: Seite 1 der dienstlichen
Erklärung

-2-

- 2 -

Diese Abkist, welche den abgelehnten Richter zu seinem Entschluß bewogte, steht im Gegensatz zu den von ihm in seiner Erklärung zum Ausdruck gebrachten tatsächlichen Angaben. Hierzu heißt es, der abgelehnte Vorri, "habe betont", welcher Belastung das Gericht und speziell (er) gegenwärtig im Zusammenhang mit der Aktenauforderung des Herrn Ri B64 Mayer ausgesetzt seien, und daß es eine zusätzliche Belastung bedeute, wenn von Seiten des Richters von den Angeklagten gewählten Pflichtverteidiger auch derartig schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgebracht werden würde.

Glaubhaftmachung: wie vor

Nun die Grundlosigkeit der sachlichen Bedenken des Antragstellers aufzuklären oder um ihm darauf hinzuweisen, daß diese Bedenken hätten vermieden werden können, würde es einer Mitteilung in Bezug auf die Aktenauforderung oder auch auf die zusätzliche Belastung des Vorri nicht bedürftig haben. Insoweit fehlt es zwischen dem Entschluß des abgelehnten Richters und seinen Angaben über tatsächliche Mitteilungen an einem inneren Zusammenhang, der die Tatsachen, die er "betont", hätte motivieren können. Die Erklärung ist für diesen Teil nicht glaubhaft.

- 3 -

- 2) Es geht weiter an einem inneren Zusammenhang zwischen der Absicht des abgelehnten Richters und seiner Mitteilung an den Antragsteller, daß es eine zusätzliche Belastung bedeute, wenn von Seiten der nicht von den Angeklagten gewählten Pflichtverteidiger... schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgebracht werden würden."

gläubhaftmachung: Dienstl. Erklärung.

Die dargelegte Absicht für diese Mitteilung, u.a. über die Grundlosigkeit sachlicher Bedenken aufzuklären, ist mit dieser Mitteilung nicht in Einklang zu bringen. Reaktionen, welche eventualiter aus der Öffentlichkeit zu erwarten sind, stehen für die richterliche Beweiskritik "sachlicher Bedenken" außerhalb. Auch insoweit ist die dienstliche Erklärung ungläubhaft.

- 3) Die dienstliche Erklärung des abgelehnten Ri. Vorst. gibt keine Aufklärung darüber, wieso es eine "zusätzliche Belastung" bedeute, wenn von den Angeklagten nicht gewählte Pflichtverteidiger schwerwiegende Vorwürfe in der Öffentlichkeit vorgebracht werden würden. Die lediglich vermutete größere Aufmerksamkeit reicht hierzu nicht aus.

Eine verminderte Erwartung dorthin, daß es eine "zusätzliche Belastung"... bedeute, ergibt sich nur dann, wenn gerade auf die ^{tatsächliche} Einbringung von Anträgen abgesehen wird. Denn nur dann ist für den Vorst. auch mit tatsächlichen Mehraufwand an Dienstpflichten zu rechnen.

Demgemäß ist ~~bedeutend~~ eine unterschiedliche Bedeutung der Anträge „von dieser oder jener Seite“ von Belang.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

- 4) Daß der abgelehnte Vors. Ri. „dieser oder jener Seite“ der Verteidigerbank unterschiedliche Bedeutung in Bezug auf Antragstellung beimißt, ergibt sich daraus, daß er „vermutete“, dem Antragsteller sei die Antragstellung schwer gefallen. Jedenfalls liegt seiner Vermutung im Hinblick auf die Entscheidung über jeweilige Anträge eine insoweit unterschiedliche Bewertung zugrunde.

Glaubhaftmachung: dienstliche Erklärung des Vors. Ri.

5) ~~im übrigen~~

(WEIDENHAMMER)

R.H.

FS-2